

Einschreiben Rückschein

- persönlich -

Richterin Gatti-Schweikl
Landgericht München II
- Abteilung für Zivilsachen -
Denisstraße 3
80335 München

Vaterstetten, 17.06.2024

Ihre Zeichen: 14 O 1982/24

([IG_K-JU_560] bis [IG_K-JU_562])

meine Referenzen: 17 Js 29329/22

[IG_JU_402] – [IG_JU_563] ff.,
[IG_S11], [IG_S12], [IG_S13], [IG_S15], [IG_S16]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-
Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-O" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>

Mein Briefkasten hat am 14.06.2024 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten. Diese umfasst folgende Dokumente ([IG_K-JU_561]):

- _ 11.06.2024 Begleitschreiben Urkundsbeamter McBride (2 Seiten)
- _ 11.06.2024 Verfügung Richterin Gatti-Schweikl (2 Seiten)
- _ 27.05.2024 Prüfvermerk für CCF_003392.pdf und CCF_003393.pdf (1 Seite)
- und in der Anlage eine sog. „Klage“ der Martina Degelmann ([IG_K-JU_560])
wohnhaft in der Kriminalpolizeiinspektion Erding, Bajuwarenstr. 44, 85435 Erding
bestehend aus folgenden Dokumenten:
- _ 27.05.2024 „Klage“ der Martina Degelmann mit Verweis auf Anlagen K1 bis K6 (6 Seiten)
durch RA Uher
- _ K1: Ausdruck Reiter „Impressum“ der Webseite www.ig-gmg-geschaedigte.de
(ohne Datum; Besucherzähler auf 645061) (6 Seiten)
- _ K2: Ausdruck [IG_K-JU_437] von der Webseite:
Auswertung der Akten Az 17 Js 29329/22 des AG Ebersberg
als Anlage von [IG_K-JU_438] am 29.03.2023 von Rüter an AG Ebersberg
zu den Akten Az 17 Js 29329/22 gegeben..(17 Seiten)
Filzstift-Markierungen durch RA Uher/Degelmann auf S. 4-6, 9, 11 12, 13, 16
- _ K3: 24.04.2024 [IG_K-JU_562] Schreiben Sachbearbeiter Edmaier der StA München II (1 Seite)
- _ K4: Kopie 22.04.2024 RA Uher an Rüter (2 Seiten)
entspricht [IG_K-JU_551] S.1,2 ohne Unterschrift,
die Vollmacht der POK Degelmann und das Schreiben RA Uher an Rüter vom
15.05.2024, welches sich überkreuzt hat mit dem Schreiben K5, sind nicht dabei
- _ K5: Kopie 15.05.2024 [IG_K-JU_552] Rüter an RA Uher (2 Seiten)
- _ K6: 16.05.2024 S.34 der „Liste der Referenzen BEWEISE (K)_(20240516).pdf“
aus der Webseite Reiter „Beweise (K)“ (1 Seite)

1)

Das in **K4** nicht beigefügte Schreiben RA Uher an Rüter vom 15.05.2024 ([IG_K-JU_551] S.4) hat sich mit dem Schreiben Rüter an RA Uher (**K5**; [IG_K-JU_552]) zeitlich überschritten. RA Uher gibt an das Schreiben [IG_K-JU_551] vom 15.05.2024 erst am 23.05.2024 erhalten zu haben, er wurde aber nachweislich bereits am 21.05.2024 von der Post über dessen Eingang informiert. Angesichts des Datums der Klage vom 27.05.2024 hatte der RA Uher ungeachtet der Post-Laufzeiten über Pfingsten ausreichend Zeit mein Schreiben vom 15.05.2024 (**K5**; [IG_K-JU_552]) in seiner Klage zu berücksichtigen.

Ich habe ihm am 15.05.2024 in aller Deutlichkeit mitgeteilt, dass er mit der POK Degelmann das Mandat von einer Person übernommen hat, die schon die im Schreiben aufgelisteten Straftaten gegen mich begangen hat. Angesichts seiner Forderungen auf ein „angemessenes Schmerzensgeld“ in Höhe von **1.400,00 Euro** und nach von mir „zu tragenden“ „Kosten [seiner RA] Tätigkeit“ von **220,27 Euro** habe ich ihn zur Zusendung der zugrundeliegenden

_ vollständigen Kopie des **beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils aus diesem Strafverfahren** und

_ vollständigen Kopie des **beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils aus diesem Zivilverfahren**

aufgefordert.

Das hat der RA Uher nicht nur nicht für nötig befunden, er hätte es auch wegen deren Nichtexistenz auch gar nicht gekonnt. Allerdings hatte der RA Uher bereits am 24.04.2024 mit Eingang bei ihm am **28.04.2024** ein Schreiben des Sachbearbeiters Edmaier der Staatsanwaltschaft München II erhalten, in welcher dieser verkündet (**K3**; [IG_K-JU_562]):

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Uher, es wird Ihnen hiermit mitgeteilt, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 29.11.2023, rechtskräftig am 25.01.2024 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 40 EUR verurteilt wurde. Mit freundlichen Grüßen Edmaier Rechtspfleger“

Der Sprachduktus verrät eindeutig, dass dieses Schreiben das Ergebnis eines vorher stattgefundenen Kontaktes ist. Der RA Uher hat also gleich nachdem er seine Forderungen am 22.04.2024 mir gegenüber präsentiert hat ([IG_K-JU_551]) bei der **Staatsanwaltschaft München II** nachgefragt, ob seine Behauptungen überhaupt eine rechtliche Basis hätten und ist dabei wohl prompt auf den **hochgradig kriminellen Sachbearbeiter Edmaier** gestoßen; Zitate aus [IG_K-JU_535] vom 28.03.2024:

Die Staatsanwälte in Bayern handeln (gesetzlich geregelt) auf Weisungen des Staatsministers der Justiz Georg Eisenreich (CSU). Sie, der Leitende Oberstaatsanwalt Hajo Tacke und der „Rechtspfleger“ aus der „Strafverfolgung“ Edmaier der Staatsanwaltschaft München II wissen also, dass Sie staatlich angestellte Kriminelle sind und im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung (siehe Bayerisches Richter- und Staatsanwältegesetz (BayRiStAG)) handeln und Staatsterrorismus und Willkürjustiz verüben.

Es bleibt also nur noch Ihrer beider Kriminalstatistik als Ergebnis dieser „Mahnung“ ([IG_K-JU_534]) auf den neuesten Stand zu bringen und zu ergänzen durch:

- **§ 132 Amtsanmaßung StGB**
- **§ 239 Freiheitsberaubung StGB**
- **§ 240 Nötigung StGB**
- **§ 253 Erpressung StGB**
- **§ 344 Verfolgung Unschuldiger StGB**

Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Uher gibt also vor nicht zu wissen, dass ein Gerichtsurteil zu vorgeblich begangenen Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland durch die ordentliche Gerichtsbarkeit zu fällen ist und nicht durch hochgradig kriminelle Staatsanwälte oder kleine, ebenfalls hochgradig kriminelle Sachbearbeiter in diesen Staatsanwaltschaften.

Durch die **wissentliche Unterstellung von nicht bewiesener Begehung von Straftaten** in seiner „Klage“ erfüllt der Herr Jochen D. Uher die Straftatbestände:

§ 186 Üble Nachrede StGB

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr

oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe **bestraft**.

§ 187 Verleumdung StGB

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden **geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

Mit den Anlagen **K1**, **K2** und **K6** beweist der RA Uher unzweifelhaft, dass er die Webseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de> kennt und er sich damit eingehender beschäftigt hat. Dies umfasst aber nicht nur das heraus gepickte Dokument **K2** / [IG_K-JU_437], sondern umfasst, wie unschwer zu erkennen ist (z.B. im Reiter „Doku Struktur“ oder auch an **K6**), ca. **1100 Beweisdokumente** mit ausgedruckt einem Umfang von **ca. 15.000 Seiten**. Die Verwendung eines aus dem Zusammenhang gerissenen Dokumentes in der sog. „Klage“ durch den RA Uher erfüllt den Straftatbestand:

§ 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
2. **beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder**
3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Diese Straftaten hat der Herr Jochen D. Uher nicht zweckfrei begangen, sondern in der Absicht seiner Mandantin POK Martina Degelmann zur Durchsetzung von deren Straftaten ([IG_S15] St-ID 2.1.5) zu verhelfen. Er leistet somit auch

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) **Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**
- (2) **Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter.** Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

zu den Straftaten der Martina Degelmann, POK bei der Kriminalpolizeiinspektion Erding

Die **Kriminalstatistik des Herrn Jochen D. Uher** wird unter [IG_S15] St-ID 2.1.28 geführt werden.

Seine **willkürliche Erhöhung des Streitwertes** von **1.620,27 Euro** (s.o.; **K5**; [IG_K-JU_552]) auf nunmehr **6.800,00 Euro** in der sog. „Klage“ dürfte erklärbar sein mit dem rechtswidrigen „Erschleichen der Zuständigkeit des Landgerichts“, da nach **§§ 23 (1) GVG** das Landgericht erst ab einem Streitwert von über 5.000 Euro zuständig ist.

Dem Prüfvermerk des **Landgerichts München II** ist zu entnehmen, dass die Dokumente „CCF_003392.pdf“ und „CCF_003393.pdf“ geprüft worden seien; welche dies angesichts der beigefügten sog. „Klage“ (einer „Klage“) sein sollen, bleibt offen.

Eine weitere Kommentierung oder gar Analyse der diversen wahrheitswidrigen Behauptungen des RA Uher erspare ich mir hier.

2)

Im Begleitschreiben des Urkundsbeamten McBride der **Abteilung für Zivilsachen** des Landgerichts München II wird behauptet, dass eine *„beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts“* beigefügt sei. **Erstens** ist diese **Abschrift der Verfügung nicht mit Unterschrift beglaubigt und deshalb rechtsungültig**

(**Grund 1**), auch wenn rechtswidrig behauptet wird „Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig“. Zweitens ist es keine Verfügung des Landgerichts München II – Abteilung für Zivilsachen, sondern eine Verfügung der Richterin Gatti-Schweikl (Straftaten sind immer personenbezogen).

Wie der [\[IG_S16\]](#) (siehe auch **ANLAGE**) zu entnehmen ist, handelt es sich hier immer noch um **den seit 27.02.2022 laufenden Versuch diverser Straftäter aus der bayerischen Legislative, Exekutive und Judikative, insbesondere aus der bayerischen Richterschaft und der bayerischen Staatsanwaltschaften, nachgelagerter Behörden und öffentlich-rechtlicher Organisationen staatliche Willkürjustiz und staatlichen Terrorismus gegen meine Person zu verüben, um die Öffentlichmachung der begangenen Straftaten dieser Personen im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs an ca. 6,3 Mio Bundesbürgern zu rächen oder/und um die Veröffentlichung rückgängig zu machen.**

Bei der **staatlichen Willkürjustiz** und dem **staatlichen Terrorismus** handelt es sich um massenhaft begangene **schwerste Straftaten**. Die Behauptung, dass dieses vor einer **Zivilabteilung des Landgerichts München II** zu verhandeln sei, ist **ebenfalls ein Grund**, warum **Ihre Verfügung rechtsungültig** ist (**Grund 2**).

Sie, Frau Richterin Gatti-Schweikl wurden von mir am 11.11.2023 wegen Ihrer in diesem Rahmen an mir begangenen Straftaten **für befangen erklärt**. Auf meine Beweise Ihrer Straftaten haben Sie nicht reagiert; somit haben Sie nach rechtsstaatlichen Prinzipien die vorgeworfenen Straftaten anerkannt. ([\[IG_K-JU_504\]](#), [\[IG_K-JU_505\]](#), [\[IG_K-JU_522\]](#), [\[IG_K-JU_523\]](#)). Ihre **Befangenheit** wegen der gegen mich begangenen Straftaten **erlischt nicht** dadurch, dass Sie jetzt beabsichtigen in einer neuen Variante im gleichen Thema **staatliche Willkürjustiz und staatlichen Terrorismus** gegen mich zu begehen. **Dies ist ein weiterer Grund, warum Ihre sogenannte „Verfügung“ rechtsungültig ist (Grund 3); Sie haben mich betreffend nichts zu verfügen.** Sie haben somit wiederum die **§§ 24, 29 der Strafprozessordnung (StPO)** gebrochen.

Den **Betrug** des RA Jochen D. Uher mit der **willkürlichen Erhöhung des Streitwertes** von **1.620,27 Euro** (s.o.; **K5**; [\[IG_K-JU_552\]](#)) auf nunmehr **6.800,00 Euro** machen Sie, Frau Richterin Gatti-Schweikl zu Ihrem eigenen, Sie haben somit das **Gerichtsverfassungsgesetz** gebrochen:

§ 23 GVG

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

- 1. Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt;**
- 2. [...]**

Das Landgericht München II ist **kein gesetzliches Gericht** und Sie, Frau Richterin Gatti-Schweikl sind **keine gesetzliche Richterin**; dies ist ebenfalls **ein Grund, warum Ihre sogenannte „Verfügung“ rechtsungültig ist (Grund 4)**. Sie maßen sich eine nicht vorhandene Zuständigkeit an

§ 132 Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Mit den Anlagen K1, K2 und K6 beweist der RA Uher unzweifelhaft, dass er die Webseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de> kennt und er sich damit eingehender beschäftigt hat. Dies umfasst aber nicht nur das heraus gepickte Dokument K2 / [\[IG_K-JU_437\]](#), sondern umfasst, wie unschwer zu erkennen ist (z.B. im Reiter „Doku Struktur“ oder auch an K6), ca. **1100 Beweisdokumente** mit ausgedruckt einem Umfang von **ca. 15.000 Seiten**. Seine Verwendung eines aus dem Zusammenhang gerissenen Dokumentes in der sog. „Klage“ erfüllt den Straftatbestand **Urkundenunterdrückung** und da Sie, Frau Gatti-Schweikl, die sog. „Klage“ zum Gegenstand Ihrer sog. „Verfügung“ machen, geht die Straftat **§ 274 Urkundenunterdrückung StGB** auch zu Ihren Lasten:

§ 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung StGB
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
2. **beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder**
3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Mit Ihrer sog. „Verfügung“ leisten Sie nicht nur **Beihilfe nach § 27 StGB** zu den Straftaten der **Martina Degelmann, POK bei der Kriminalpolizeiinspektion Erding ([IG_S15] St-ID 2.1.5)** und des **Jochen D. Uher ([IG_S15] St-ID 2.1.28)**, sondern zu allen Straftaten, die in den **von Ihnen unterdrückten Beweisdokumenten** festgestellt sind.

§ 27 Beihilfe StGB (Gesetzeswortlaut s.o.)

zu allen Straftaten die im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs begangen wurden

(siehe [\[IG_S15\] St-ID 1.x](#))

zu allen Straftaten die im Rahmen des Versuchs der politisch motivierten Willkürjustiz mit Unterstellung von Beleidigungen oder Verleumdungen begangen wurden

(siehe [\[IG_S15\] St-ID 2.1.x](#))

zu allen Straftaten die im Rahmen der Durchführung politisch motivierter Willkürjustiz mit Nötigung und Erpressung begangen wurden (um die Rücknahme von Berufungen zu erzwingen)

(siehe [\[IG_S15\] St-ID 2.2.x](#))

Hinweis: die Kapitel zu den **St-ID 1.x** befinden sich noch im Anfangsstadium, die dort zusammen zu fassenden Straftaten sind aber dennoch vollständig der gesamten Dokumentation im Internet unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> barrierefrei zu entnehmen.

Viele der von den Tätern begangenen Straftaten umfassen mit **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB** auch **Staatsschutzverbrechen**; dies gilt insbesondere auch für Sie, Frau Gatti-Schweikl. Für deren juristische Verfolgung ist nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland (**§§ 120, 142a GVG**) die **oberste bundesdeutsche Gerichtsbarkeit** zuständig, also gewiss kein Richter des Amtsgerichts Ebersberg und kein Richter des Landgerichts München II.

Selbstverständlich ist dieses Schreiben eine Ergänzung der **Strafanzeige** gegen die Täterin **RiLG Gatti-Schweikl** und eine **Strafanzeige** gegen den Täter **Jochen D. Uher** bei einem Gericht entsprechend **§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO**.

Ihre Kriminalstatistik Frau Gatti-Schweikl unter [\[IG_S15\] St-ID 2.1.20](#) wächst.

(Dr. Arnd Rüter)

ANLAGE

[\[IG_S16\]_Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter \(Übersicht Stand 18.04.2024\)_mit Historie.pdf](#)

1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
2. **beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder**
3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Mit Ihrer sog. „Verfügung“ leisten Sie nicht nur **Beihilfe nach § 27 StGB** zu den Straftaten der **Martina Degelmann, POK bei der Kriminalpolizeiinspektion Erding ([IG_S15] St-ID 2.1.5)** und des **Jochen D. Uher ([IG_S15] St-ID 2.1.28)**, sondern zu allen Straftaten, die in den **von Ihnen unterdrückten Beweisdokumenten** festgestellt sind.

§ 27 Beihilfe StGB (Gesetzeswortlaut s.o.)

zu **allen Straftaten** die im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs begangen wurden

(siehe [IG_S15] St-ID 1.x)

zu **allen Straftaten** die im Rahmen des Versuchs der politisch motivierten Willkürjustiz mit Unterstellung von **Beleidigungen** oder **Verleumdungen** begangen wurden

(siehe [IG_S15] St-ID 2.1.x)

zu **allen Straftaten** die im Rahmen der Durchführung politisch motivierter Willkürjustiz mit **Nötigung und Erpressung** begangen wurden (um die Rücknahme von Berufungen zu erzwingen)

(siehe [IG_S15] St-ID 2.2.x)

Hinweis: die Kapitel zu den **St-ID 1.x** befinden sich noch im Anfangsstadium, die dort zusammen zu fassenden Straftaten sind aber dennoch vollständig der gesamten Dokumentation im Internet unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> barrierefrei zu entnehmen.

Viele der von den Tätern begangenen Straftaten umfassen mit **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB** auch **Staatsschutzverbrechen**; dies gilt insbesondere auch für Sie, Frau Gatti-Schweikl. Für deren juristische Verfolgung ist nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland (**§§ 120, 142a GVG**) die **oberste bundesdeutsche Gerichtsbarkeit** zuständig, also gewiss kein Richter des Amtsgerichts Ebersberg und kein Richter des Landgerichts München II.

Selbstverständlich ist dieses Schreiben eine Ergänzung der **Strafanzeige gegen die Täterin RiLG Gatti-Schweikl und eine Strafanzeige gegen den Täter Jochen D. Uher bei einem Gericht entsprechend § 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO.**

Ihre Kriminalstatistik Frau Gatti-Schweikl unter [IG_S15] St-ID 2.1.20 wächst.



(Dr. Arnd Rüter)

ANLAGE

[IG_S16]_Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter (Übersicht Stand 18.04.2024)_mit Historie.pdf

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591

Vaterstetten

84025733 1174 27.06.24 10:41

Sendungsnummer: RR 1568 9299 5DE

Einschreiben

Rückschein

File

Garth-Mueller




Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.
Der Transport der Sendung beginnt
am nächsten Werktag.

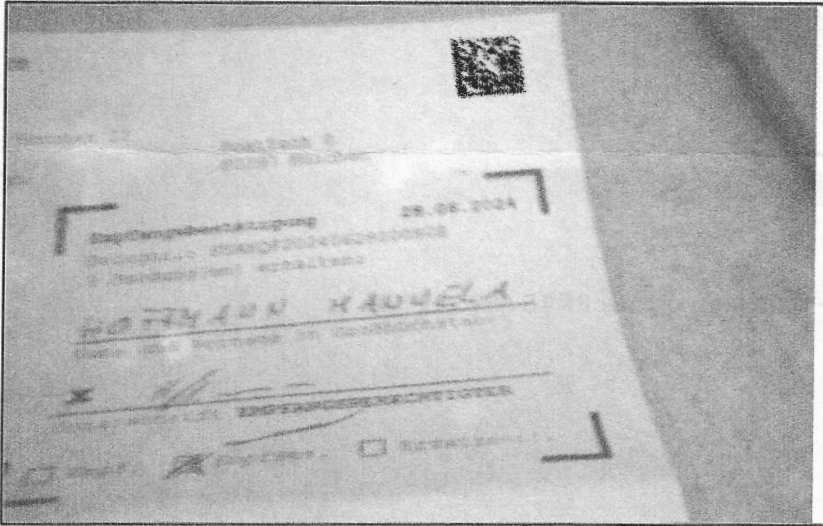
Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



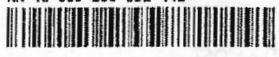

Die Sendung wurde am 28.06.2024 ausgeliefert.	Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter deutschepost.de/briefstatus oder scannen Sie den QR-Code. 
---	---

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückschein verknüpft.



Empfänger der Sendung

<p>Abs. <i>Rinker</i> <i>Haydnstr. 5</i> <i>85591 Vatersleben</i></p>	<p>EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN R RR 15 689 299 5DE 112 </p>	<p>Deutsche Post  FI 27.06.24 6,45 F1 011C 38C9 00 34F9 CE7E</p>
<p>Einschreiben Rückschein</p> <ul style="list-style-type: none">- persönlich -Richterin Gatti-SchweiklLandgericht München II- Abteilung für Zivilsachen -Denisstraße 380335 München		

0000 po36/ EBBDESVV0147016151_120_111_MD // 77932 6752 9429 2/2

Rückschein Nr.: ea1b5bf7-6de1-4524-8754-e9a3ead70005
Formular: RS-1, Version: 1.0